

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.06.1993

Geschäftszahl

91/04/0329

Rechtssatz

Antragslegitimiert iSd § 39 Abs 3 Tir TourismusG 1991 ist das Mitglied des Tourismusverbandes. Das subjektiv öffentliche Recht auf Ausnützung des Aufsichtsrechtes durch die Landesregierung steht nämlich dem Mitglied des Tourismusverbandes (Hinweis: B 22.11.1988, 88/04/0135), nicht aber den für diese Mitglieder Vertretungsberechtigten zu.